OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605789/2/MS

Datum:
Linz, 20. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D B, vertreten durch B Rechtsanwalts KG, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Jänner 2023, GZ: BHVB/922170079057/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, als die Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 35 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2023, GZ: BHVB/922170079057/22, wurde über Herrn D B (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gem. § 20 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 380 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	06.08.2022, 14:35 Uhr
Ort:	4840 Vöcklabruck, B1 Str.km 244,186, Fahrtrichtung Timelkam
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 12. Jänner 2023 zugestellt wurde, richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 6. Februar 2023 verfasste und am selben Tag rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Strafverfahren einzustellen; in eventu die Strafe schuldangemessen herabzusetzen.

Begründend wird vorgebracht, es handle sich beim Datum um keinen Schreibfehler, das Datum in der Strafverfügung sei nicht nachvollziehbar, das herangezogene Beweismittel sei somit unrichtig.
Beim ggst. Bereich handle es sich um eine Straße, die durch Lärmschutzwände abgesichert sei, sodass dort kein Fußgängerverkehr zu erwarten sei, sodass von keiner allfälligen Gefährdung durch eine Geschwindigkeitsüberschreitung ausgegangen werden könne. Der Beschwerdeführer sei ein zurückhaltender Fahrer und würde seinen Führerschein täglich für seine Arbeit als Bauleiter benötigen, die Konsequenz eines Führerscheinentzugs sei damit nicht sachgerecht, zudem habe er die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht begangen.
Der Beschwerdeführer verfüge über ein Einkommen von 1.400 Euro und habe Sorgepflichten für einen minderjährigen Sohn.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 6. August 2022 um 14.35 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in 4840 Vöcklabruck auf der B1 bei Strkm. 244,186 in Fahrtrichtung Timelkam mit einer Geschwindigkeit von 95 km/h.

Die am Tatort zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Die Polizisten RI B und Insp. H führten zur fraglichen Zeit Geschwindigkeitsmessungen durch und waren dabei auf der B1 auf Höhe der Kreuzung mit der Telefunkenstraße bei Strkm. 255,05 positioniert. Eine Anhaltung erfolgte nicht, da sich das gemessene Fahrzeug in Richtung Timelkam wegbewegte.
Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung wurde in einem Messprotokoll festgehalten. Darin war nicht nur die ggst. Messung, die eine Geschwindigkeitsübertretung anzeigte, enthalten, sondern auch eine Reihe anderer gemessener Fahrzeuge, sowohl vor dem ggst. Vorfall als auch nach dem ggst. Vorfall. Alle Messungen betrafen den 6. August 2022.
Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem Lasermessgerät LTI20/20/TruSpeed auf eine Entfernung von 136 m.
Das Lasermessgerät wies zum fraglichen Zeitpunkt eine aufrechte Eichung auf.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.400 Euro und ist für einen minderjährigen Sohn sorgepflichtig.

Dass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort Geschwindigkeitsmessungen mittels Lasermessgerät durchgeführt wurden, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige vom 11. August 2022, dem Messprotokoll und der Zeugenaussage des RI B vor der belangten Behörde.

Dass das Lasermessgerät zum fraglichen Zeitpunkt eine aufrechte Eichung aufwies, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Eichschein, der als Datum der letzten Eichung den 30. März 2021 aufweist.

Dass die hier fragliche Geschwindigkeitsmessung am 6. August 2022 erfolgte, ergibt sich aus dem Messprotokoll, welches im Behördenakt aufliegt. Darin ist klar zu erkennen, dass vor der ggst. Messung schon eine Reihe von Messungen im Messprotokoll erfasst waren, die alle das Datum 6. August 2022 aufweisen, dasselbe gilt für die nach dem ggst. Eintrag erfassten Messungen.
Beim hier fraglichen Eintrag im Messprotokoll ist erkennbar, dass das Datum dahingehend ausgebessert wurde, als dort beim Tag zuerst eine „5“ eingetragen wurde, die auf eine „6“ ausgebessert wurde. Der als Zeuge von der belangten Behörde einvernommene Polizist versicherte in seiner Einvernahme sich lediglich verschrieben zu haben und seinen Fehler sofort, an Ort und Stelle ausgebessert zu haben und bekräftigte, dass die Messungen auf jeden Fall am 6. August durchgeführt worden waren.
Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerde in diesem Zusammenhang vor, es handle sich um keinen Schreibfehler. Wie der Beschwerdeführer zu diesem Schluss kam, ließ die Beschwerde zur Gänze offen.
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass aus dem Messprotokoll zu ersehen ist, dass die hier ggst. Messung eine von einer ganzen Reihe von Messungen gewesen ist sowie, dass vorher Messungen stattgefunden haben und auch danach und dass alle Messungen, mit Ausnahme der hier ggst., das Datum des 6. August 2022 aufweisen und nur in der hier ggst. Messung zuerst der 5. August als Messdatum festgehalten worden war und die „5“ auf eine „6“ ausgebessert worden war.
Wenn nun der Polizist, der die Eintragung gemacht hat, in seiner Zeugeneinvernahme versichert, er habe sich lediglich verschrieben und seinen Fehler unverzüglich korrigiert, erscheint seine Angabe nachvollziehbar und glaubwürdig, da sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt kein Hinweis entnehmen lässt, dass der Polizist das Datum der Messung im Nachhinein geändert hat, zumal das Messprotokoll fortlaufend geführt wurde und keine Leerräume aufweist. Aus der Beschwerde selbst war jedenfalls nicht zu entnehmen, wie der Beschwerdeführer zum Schluss gekommen ist, es könne sich hier um keinen Schreibfehler handeln, sodass dem Beschwerdevorbringen gänzlich die notwendige Substanz fehlt.
Daher steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass die ggst. Messung am 6. August 2022 um 14: 35 Uhr am fraglichen Ort stattgefunden hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung stellt ein Laser-Geschwindigkeitsmesser der Bauart LTI20.20 TS/KM grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Geschwindigkeit eines Fahrzeuges dar. Dass das eingesetzte Laser-Geschwindigkeitsmessgerät im Zeitpunkt der fraglichen Messung eine aufrechte Eichung aufgewiesen hat, ergibt sich aus dem Eichschein. Aus dem Verfahrensakt ist darüber hinaus kein Hinweis auf einen etwaigen Messfehler zu entnehmen. Ein solcher wurde auch in der Beschwerde nicht vorgebracht und auch das Ergebnis der zugrundeliegenden Messung nicht in Frage gestellt. Daher steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit ausreichender Sicherheit fest, dass

die fragliche Messung der Geschwindigkeit das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Ergebnis erbracht hatte.

Dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.400 Euro verfügt und er für einen minderjährigen Sohn sorgepflichtig ist, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat und hat er diese somit aus objektiver Sicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h erfüllt, ohne dass es des Eintritts eines Schadens oder einer Gefahr bedürfte. Die vom Beschwerdeführer gesetzte Verwaltungsübertretung stellt somit ein Ungehorsamsdelikt dar.
Die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde dargelegten Vorbringen, er habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, das ausgebesserte Datum im Messprotokoll stelle keine Schreibfehler dar und sei, aufgrund der Tatsache, dass das fragliche Straßenstück mit Lärmschutzwände begrenzt sei, ein Fußgängerverkehr nicht zu erwarten, sodass das vom Beschwerdeführer gesetzte

Verhalten keine Gefährdung auszulösen vermag. Mit dem letzten Vorbringen übersieht der Beschwerdeführer, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen per se eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen, worunter jeder andere Verkehrsteilnehmer und nicht nur Fußgänger zu verstehen sind.
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass den Vorbringen des Beschwerdeführers jegliche Substanz fehlt.
Zusammengefasst ist daher festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet waren, darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 28 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt, wie oben angeführt, ein Ungehorsamsdelikt dar, und ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, was ein Rechtsgut von hoher Bedeutung darstellt. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellte eine Beeinträchtigung von hoher Intensität dar, sind doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen im Straßenverkehr.

Mildernd wurde von der belangten Behörde gewertet, dass bislang keine einschlägigen Verwaltungsübertretungen vorlagen, wobei jedoch aufgrund verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mildernd gewertet werden konnte. Als erschwerend wurde kein Grund gewertet.
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Vorliegen von einschlägigen Vormerkungen einen Erschwerungsgrund im Sinn des § 33 Abs. 1 Z. 1 StGB darstellen würde. Dass das Fehlen einschlägiger Vormerkungen als mildernd zu werten wäre, würde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aber den Milderungstatbestand des § 34 Abs. 1 Z. 1 StGB übersteigen, sodass abweichend von den Ausführungen der belangten Behörde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend zu werten ist.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde, mangels Angaben durch den Beschwerdeführer, von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro und keinen Sorgepflichten sowie von keinem Vermögen aus.
In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer davon abweichend an, er verfüge über ein Monatseinkommen von 1.400 Euro und sei für seinen minderjährigen Sohn sorgepflichtig. Diese Angaben sind in der Strafbemessung zu berücksichtigen, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seiner Entscheidung die jeweils aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, womit die geänderten Einkommens- und Familienverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen sind.

Aufgrund des Fehlens von Erschwerungs- und Milderungsgründen, des Verschuldens, des durch die Verwaltungsübertretung betroffenen Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung sowie der Tatsache, dass eine Bestrafung des Beschwerdeführers aus spezialpräventiver Hinsicht geboten ist, leugnet er doch jegliche Gefährlichkeit seines Verhaltens und nicht zuletzt aufgrund generalpräventiver Überlegungen, jedoch unter Berücksichtigung der geänderten Einkommenssituation, insbesondere die den Beschwerdeführer obliegende Sorgepflicht, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Strafe als gering überhöht und ist eine mit 350 Euro verhängte Geldstrafe als ausreichend anzusehen, um den Beschwerdeführer das Unrecht der von ihm gesetzten Verwaltungsübertretung ins Bewusstsein zu bringen und ihn zukünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war daher entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß